

Newsletter Nr. 27: Sparen/Einlagensicherung

Beilage 3:

Hintergrundinformation für Lehrkräfte

Fall Commerzbank Mattersburg

Am 28. Juli 2020 wurde vom Landesgericht Eisenstadt der Konkurs über das Vermögen der Commerzialbank Mattersburg im Burgenland AG (Commerzialbank) eröffnet. Dem Konkurs vorangegangen ist die Untersagung des Geschäftsbetriebs mit Mandatsbescheid der Finanzmarktaufsicht (FMA) am 14. Juli 2020.

Gemäß § 9 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) ist mit 15. Juli 2020 ein Sicherungsfall eingetreten. Die Kundinnen und Kunden haben damit keinen Zugriff mehr auf die für sie geführten Konten.

Österreichische Einlagensicherung

Einlagensicherungssysteme dienen dem Schutz von Sparern, die wollen, dass ihre Spareinlagen sicher sind – auch, wenn eine Bank in Konkurs geht oder zahlungsunfähig wird.

Die österreichische Einlagensicherung ist in einem eigenen Bundesgesetz (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) geregelt und gilt in dieser Form seit 15.8.2015.

Jedes Kreditinstitut, das in Österreich Einlagen entgegennimmt, muss die Einlagen sicherstellen und einer so genannten „Sicherungseinrichtung“ angehören.

In Österreich gibt es folgende Sicherungseinrichtungen:

- Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.
- S-Haftungs GmbH

Die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H ist die Sicherungseinrichtung für alle österreichischen Kreditinstitute. Ausgenommen davon sind Erste Bank und Sparkassen. Die sind durch die S-Haftungs GmbH gesichert.

Höhe der abgesicherten Einlage

Spareinlagen sind mit 100.000 Euro pro Kunde und Bank unverändert abgesichert. Innerhalb dieser Wertgrenze sind auch Zinsen gesichert.

Antrag und Auszahlung

In der Regel verständigt die Bank ihre Kundinnen und Kunden, dass ein Sicherungsfall eingetreten ist. Auf Antrag erhalten die Bankkundinnen und -kunden ihr Geld innerhalb von fünfzehn Tagen. Für die Auszahlung ist die Bekanntgabe eines neuen Bankkontos nötig.

Diese Einlagen sind gesichert:

- Sparbücher (zB täglich fällige Sparbücher, Prämien-, Kapitalsparbücher)
- Guthaben auf Konten (Girokonten, Festgeldkonten, Sparcards, Online-Sparkonten, Wertpapierverrechnungskonten – nicht aber Wertpapierdepots)
- Bausparverträge

Sonderfall Kindersparbuch „Hopsi“

Anfang August gab es medial Aufregung um die von der Commerzialbank Mattersburg ausgegebenen Kindersparbücher „Hopsi“. Fraglich war, ob das auf Kindersparbücher liegende Geld in jedem Fall zur Auszahlung gelangt.

Seitens der Einlagensicherung Austria GmbH wurde klargestellt, dass Minderjährige generell als natürliche Personen gelten und demnach genau wie Erwachsene mit bis zu 100.000 Euro durch die Einlagensicherung geschützt sind. Entscheidend für die Auszahlung durch die Einlagensicherung ist aber, wie das Geld für die Kinder von den Eltern auf der Bank veranlagt wurde. Bei einem Überbringersparbuch - also eines mit Losungswort - kann ein Erziehungsberechtigter mit dem Sparbuch und dem Losungswort kommen und erklären, dass das Geld - in diesem Fall nur bis 15.000€ - seinem Kind gehört. Schwieriger ist die Situation bei einem legitimierten Sparbuch, das auf den Namen der Eltern lautet. Ein Umschreiben auf das Kind ist nicht möglich. Haben also die Eltern den Betrag von EUR 100.000 im Rahmen der Einlagensicherung bereits ausgeschöpft, kann kein weiteres Geld ausbezahlt werden.